

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Juni 1961

Nummer 27

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Wirtschaft und Verkehr

- 659 Nachtragsgenehmigung für die Stadt Mülheim (Ruhr). S. 345  
660 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen. S. 346  
661 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen. S. 346  
662 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 346  
663 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 347  
664 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 347  
665 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 348  
666 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 348  
667 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 349  
668 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 349  
669 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 350  
670 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 350  
671 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 350

##### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 672 Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder (Bildung von Schutzgebieten) vom 16. Oktober 1958 (Reg.Abl. Ddf. S. 386) vom 7. 6. 1961. S. 351  
673 Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder. S. 351

#### Bau- und Wohnungswesen

- 674 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Düsseldorf. S. 351  
675 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 352  
**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**  
676 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis. S. 352  
677 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten auf Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Burscheid. S. 352  
678 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Velbert über die Baugestaltung beiderseits der Eichendorffstraße. S. 353  
679 Offenlegung der Änderung und Ergänzung des Leitplanes der Gemeinde Neersen. S. 354  
680 Wegeeinziehung in Orsoy. S. 354  
681 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes für das Gebiet Neukirchen. S. 354  
682 Offenlegung der Neufassung des Leitplanes der Stadt Wesel. S. 355  
683 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage nach § 25 GewO. S. 355  
684 Neubau einer Perlonfabrik gemäß § 16 Gewerbeordnung. S. 355  
685 Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 16. März 1961. S. 355  
686 Wegeeinziehung in Hückeswagen. S. 355  
687 Wegeeinziehung in Kevelaer. S. 356  
688 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 356  
689 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 356

Beilagen: Plan von Burscheid; Sonderdruck der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Düsseldorf.

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Wirtschaft und Verkehr

###### 659 Nachtragsgenehmigung für die Stadt Mülheim (Ruhr)

Der Regierungspräsident  
53. 50 — 10

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

##### Nachtragsgenehmigung

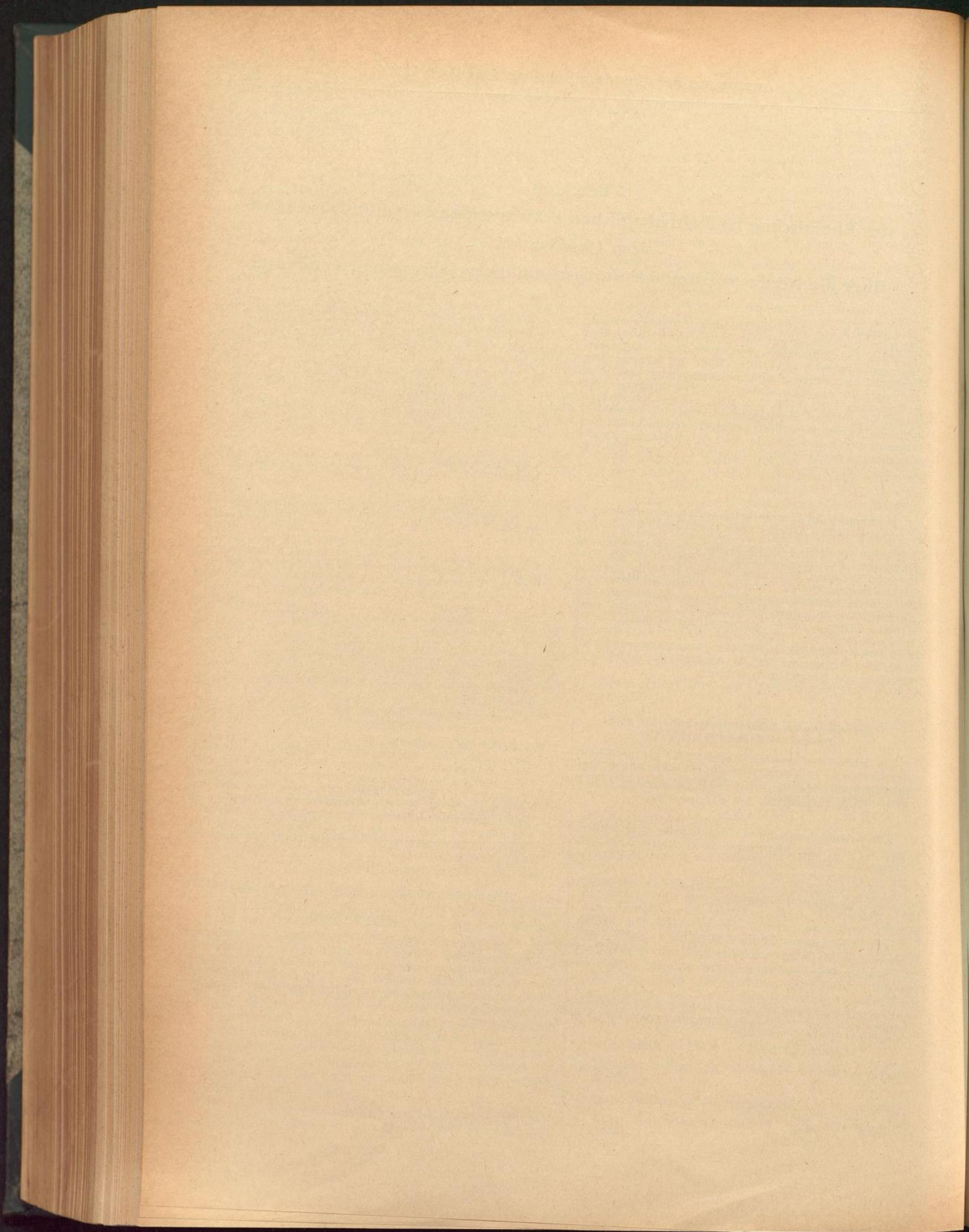
zur Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Straßenbahnlinie von Oberhausen nach Mülheim (Ruhr)-Saarn vom 20. August 1954  
— V. 5 B. 11 —

Der Stadt Mülheim (Ruhr) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkraft-

treten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Bau einer Dreieckskehre an der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 1 am Klostermarkt in Mülheim (Ruhr)-Saarn mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 20. 8. 1954 maßgebend.
2. Die Bauarbeiten sind nach Maßgabe der mit technischem Prüfvermerk versehenen Zeichnungen Stra 2383 a und 2383 b auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Betriebe der Stadt Mülheim (Ruhr) übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 345



befristet bis zum 21. August 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen u. Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 346

#### 663 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 07 (18)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krefeld nach Langst über Oppum — Bösinghoven — Latum — Lank — Kierst, befristet bis zum 20. August 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere

die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 347

#### 664 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 07 (27)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Krefeld nach: Brüggen/Landesgrenze (mit Weiterführung nach Roermond) über: Vorst—Süchteln—Dülken—Boisheim—Schaag befristet bis zum 20. August 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem

durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. In Abschnitt Brüggen/Kirche bis Landesgrenze (Forsthaus Swalmen) ist die Linie im Gemeinschaftsverkehr mit der Nedam's Autobusdienst-Unternehmung N. V., Roermond, zu betreiben.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 347

**665** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 07 (36)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Kempen nach: Breyell über: Grefrath—Hinsbeck—Leuth—Leutherheide befristet bis zum 30. September 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 348

**666** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 06 (55)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Die Firma Zuid-Ooster, Autobusdiensten N. V. in Gennep (Holland) und der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH., Moers, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Goch (Landesgrenze) nach: Zollstelle Gaesdonk im Gemeinschaftsverkehr, befristet bis zum 28. Mai 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 348

**667** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 09 (11)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Stadt Remscheid und der Firma Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Remscheid/Rathaus nach: Wipperfürth/Scherer über: Preyersmühle—Wermelskirchen/Café Wild—Bergisch-Born—Winterhagen—Hückeswagen—Hämmern im Gemeinschaftsverkehr, befristet bis zum 30. Mai 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

7. Für die Durchführung des Verkehrs werden sieben Fahrtenpaare täglich genehmigt. Zusätzlicher Pendelverkehr zwischen Remscheid und Wermelskirchen ist ausgeschlossen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 349

**668** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident

53. 51 — 14 (5)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Stadt Neuß wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Neuß/Danziger Straße nach: Hoisten über: Weckhoven—Hagelkreuz, befristet bis zum 1. Oktober 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 349

**669** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 01 (35)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG in Düsseldorf, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Düsseldorf-Lohausen nach: Düsseldorf-Gerresheim über: Flughafen—Unterrath—Rathbroich—Staufenplatz—Torbruch, befristet bis zum 28. Juni 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 350

**670** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 05 (38)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezem-

ber 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Duisburg-Rahm nach Lintorf, befristet bis zum 30. Mai 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 15. Juni 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 350

**671** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 07 (27)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Dem Nedam's Autobusdienst-Unternehmung N. V., Roermond, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Brüggen/Kirche nach: Brüggen/Landesgrenze (Forsthaus Swalmen) im Ge-

meinschaftsverkehr mit der Krefelder Verkehrs AG., befristet bis zum 30. Mai 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-Unternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 350

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 672 **Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder (Bildung von Schutzgebieten) vom 16. Oktober 1958 (Reg. Abl. Ddf. S. 386) vom 7. 6. 1961**

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18 ff., 61a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. September 1954 (GS. NW. S. 752) verordnet:

#### Artikel 1

Die Viehseuchenverordnung vom 16. Oktober 1958 (Reg. Abl. Ddf. S. 386) wird wie folgt geändert:

#### I

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Rinder, die zur sofortigen Schlachtung in das Schutzgebiet eingeführt werden. Solche Rinder sind innerhalb von 6 Tagen nach der Einfuhr zu schlachten.

#### II

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

Rinder aus nicht anerkannten Beständen sowie alle positiv reagierenden Tiere dürfen innerhalb des Schutzgebietes nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde zum Schlachten entfernt oder geschlachtet werden. Solche Rinder sind innerhalb von 6 Tagen nach Entfernung aus dem Herkunftsbestand zu schlachten.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1961

Der Regierungspräsident

Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 351

#### 673 **Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder**

Der Regierungspräsident  
63 — 2182

Düsseldorf, den 7. Juni 1961

Zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder habe ich unter Ziffer 672 dieses Amtsblattes eine Viehseuchenverordnung erlassen. Hiernach dürfen Rinder aus nicht anerkannten Beständen sowie alle positiv reagierenden Tiere innerhalb des Schutzgebietes nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde zum Schlachten entfernt oder geschlachtet werden.

Die Neufassung der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauengesetz vom 1. August 1960 (BGBl. I S. 625), die am 25. März 1961 in Kraft getreten sind, macht es erforderlich, daß an Tuberkulose erkrankte Rinder nicht Schlachtviehmärkten oder Schlachtviehgroßmärkten zugeführt werden. Solche Tiere könnten das Marktgeschehen empfindlich stören und dürfen daher nur unmittelbar auf Schlachthöfe oder in andere Schlachtstätten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verbracht werden. Die Tierbesitzer sind anlässlich der Erteilung der Genehmigung zur Schlachtung ihrer Tiere auf diese Sachlage hinzuweisen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 351

### Bau- und Wohnungswesen

#### 674 **Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Düsseldorf**

Der Regierungspräsident  
34,53 — 01

Düsseldorf, den 16. Juni 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 7. Juni 1961, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ Nr. 25 am 24. Juni 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Pläne zur Änderung des Leitplanes der Stadt Düsseldorf in der Zeit vom 26. Juni 1961 bis einschließlich 24. Juli 1961 im Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Vermessungs- und Katasteramt), während der Verkehrsstunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

1. Plan Nr. 11/1 vom 23. 2. 1961 und 4. 5. 1961

Gebiet zwischen der Bundesbahnstrecke Düsseldorf—Duisburg, dem Vogelsanger Weg, der Opitzstraße, der Stieglitzstraße, der Münsterstraße, dem Heideweg, der Kreitenstraße, dem Mörsenbroicher Weg, der St.-Franziskus-Straße, der Brehmstraße, der Lacombletstraße, der Buscherstraße und der Münsterstraße sowie die Heinrichstraße zwischen der Brehmstraße und der Ostendorfstraße

2. Plan Nr. 103/1 vom 16. 2. 1961

Gebiet zwischen dem Kamperweg, der Bundesbahnstrecke Düsseldorf-Eller—Düsseldorf-Rath, der Vennhauser Allee und der Straße „Erenkamp“ sowie das Gebiet südöstlich der Vennhauser Allee zwischen den Straßen „Am Kleinfors“ und „Am Ellerforst“

3. Plan Nr. 123/1 vom 23. 2. 1961

Gebiet zwischen der Henkelstraße, der Nürnberger Straße, der Paul-Thomas-Straße, der geplanten Münchener Straße und den Bahnanlagen der Industrierrains Düsseldorf-Reisholz AG.

4. Plan Nr. 124/1 vom 4. 5. 1961

Gebiet zwischen der Kappeler Straße, der Marbacher Straße, der Hospitalstraße und der geplanten Münchener Straße

5. Plan Nr. 331/1 vom 23. 2. 1961

Gebiet zwischen der Kalkumer Straße, dem Kieshecker Weg, dem Kittelbach und der Borkumstraße

6. Plan Nr. 341/1 vom 4. 5. 1961

Gebiet nördlich der Kalkumer Schloßallee zwischen dem Mühlenweg, dem Pfaffenmühlenweg und der geplanten B 8.

Während der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Stadt Düsseldorf vorbringen.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 351

**675                      Offenlegung  
von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal**

Der Regierungspräsident  
34.54 — 14

Düsseldorf, den 19. Juni 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 15. 6. 1961, die in der Juni-Ausgabe des Stadtboten (27. 6. 1961) veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 28. 6. 1961 bis einschließlich 26. 7. 1961 in Wuppertal-Elberfeld, Verwaltungshaus, Neumarkt 10, Zimmer 24, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 73, Teil B — Bauzonen und Baustufen — für das Gebiet ostwärts der Rittershauser Straße zwischen Berliner Straße und Wupper
2. Durchführungsplan Nr. 138 für das Gebiet zwischen und an den Straßen Am Hundsbusch, Am Deckershäuschen, Dönberger Straße, Westfalenweg

3. Durchführungsplan Nr. 139 zwischen und an den Straßen Uellendahl (unterer Teil), Uellendahler Straße Dönberger Straße, Am Deckershäuschen

4. Durchführungsplan Nr. 168, Teil A und B — Fluchtlinien, Bauzonen und Baustufen für das Gebiet Alte Freiheit, Kipdorf, Kolk, Hofaue.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 352

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

**676                      Verordnung  
betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung  
für den Rhein-Wupper-Kreis**

Auf Grund des § 30 ff., insbesondere des § 38 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Rhein-Wupper-Kreises vom 29. 5. 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. April 1939 wird als § 11 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

„Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nicht mehr auf das Stadtgebiet der Stadt Burscheid.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Opladen, den 29. Mai 1961

Rhein-Wupper-Kreis  
als Kreisordnungsbehörde  
Gladbach

Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 352

**677                      Verordnung  
über die Ausweisung von Baugebieten auf Abstufung  
der Bebauung für das Gebiet der Stadt Burscheid**

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Art. 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Burscheid vom 6. Juni 1961 für das Gebiet der Stadt Burscheid nachstehende Verordnung erlassen:

## § 1

## Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Burscheid werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer im Plan	Baugebiete	Geschosse	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offene
2	Wohngebiet	1	offene
3	Wohngebiet	2	offene
4	Wohngebiet	2	geschlossene
5	Wohngebiet	3	offene
6	Wohngebiet	3	geschlossene
7	Wohngebiet	4	offene
8	Wohngebiet	4	geschlossene
9	Geschäftsgebiet	2	geschlossene
10	Geschäftsgebiet	3	geschlossene
11	Geschäftsgebiet	4	offene
12	Kleingewerbegebiet	2	offene
13	Großgewerbegebiet		

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend „BO“ genannt).

## § 2

## Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind in dem in der Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit schwarzen arabischen Ziffern bezeichnet. Die Bedeutung der Ziffern ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

## § 3

## Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der „BO“ geregelt ist.

## § 4

## Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 „BO“.

## § 5

## Zu widerhandlungen

Soweit eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zu widerhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Burscheid, den 6. Juni 1961

Stadt Burscheid  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Ott  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 352

### 678 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Velbert über die Baugestaltung beiderseits der Eichendorffstraße

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938), des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260), des Artikels 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. Februar 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) wird auf Grund des Dringlichkeitsentscheids des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes gemäß § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) vom 19. 6. 1961 nachstehende Verordnung für das bezeichnete Gebiet der Stadt Velbert erlassen:

## § 1

## Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das im Bebauungsplan der Stadt Velbert vom 14. März 1961 durch Gelbumrandung gekennzeichnete Gebiet. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden beim Bauaufsichtsamt der Stadt Velbert zur Einsicht aus.

## § 2

## Baukörpergestaltung

Für die Bebauung des oben bezeichneten Geländes sind eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß, letztere horizontal und vertikal gegeneinander verschoben, nach Maßgabe des Bebauungsplanes vom 14. 3. 1961 vorgeschrieben. Die Tiefe des Hauptbaukörpers muß zwischen 8,50 m und 10 m liegen. Freistehende Nebengebäude außer Pkw.-Garagen sind nicht zugelassen. Die Stellung der Gebäude auf den einzelnen Grundstücken ist im Bebauungsplan bestimmt.

Die Außenflächen der Gebäude sind zu verputzen. Eine Verblendung mit Vormauersteinen kann zugelassen werden. Die Wahl des Außenwandmaterials ist vor Beginn der Bauausführung mit dem Bauaufsichtsamt (Bauberatung) der Stadt Velbert abzustimmen. Die Sockelhöhen werden von Fall zu Fall durch das Bauaufsichtsamt festgelegt. Anschüttungen sind nur mit flachen Böschungen im Verhältnis 1 : 3 zulässig.

## § 3

## Dachgestaltung

Die Dächer über den Hauptbaukörpern sind als Satteldächer mit 40—45° Dachneigung auszubilden. Drempele dürfen das Maß von 50 cm nicht überschreiten. Dieses Maß ist von Fußbodenoberkante bis Knickpunkt Außenkante Sparren und Außenkante Mauer gemessen, Dachausbauten dürfen 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Für die Dachdeckung sind dunkelfarbige Dachziegel oder Schiefer vorgeschrieben. Die Doppelhäuser müssen gleiche Dacheindeckung, Bautiefen, Dachneigungen und Drempeelhöhen erhalten.

## § 4

## Garagen

Die Garagengebäude sind mit Flachdach zu versehen. Die Höhe darf von der Eingangsschwelle bis zur Traufe 2,35 m nicht überschreiten. Die zur Tal-seite hin gelegenen Häuser dürfen nur Kellergaragen erhalten. Diese sind an der Gebäuderückseite anzuordnen. Zufahrtswege zu den Garagen dürfen nicht in sichtbarem Beton und nicht mit Asche- oder Kiesbelag ausgeführt werden. Empfohlen werden Fahrspuren aus Natursteinplatten in Rasenflächen. Nebeneinanderliegende Einfahrten müssen einheitlich gestaltet werden. Einfriedigungen auf der Grundstücksgrenze bei nebeneinanderliegenden Garagen sind nicht gestattet.

## § 5

## Einfriedigung und Gartengestaltung

Der natürliche Verlauf des Geländes darf nicht durch Böschungen und Einschnitte von mehr als 1 m Tiefe verändert werden. Innerhalb der Vorgärten dürfen keine Einfriedigungen der Grundstücke errichtet werden. Die rückwärtigen Grundstücksteile können mit einem bis zu 100 cm hohen Holzspriegelzaun oder einer lebenden Hecke eingefriedigt werden, der bzw. die 1 m hinter der vorderen Baulinie enden muß. Die Errichtung von Sichtschutz (z. B. Schilfrohrmatten) an den Grundstücksgrenzen ist nicht zugelassen. An der Grenze zum Bürgersteig sind Rasenkantensteine und bei natürlichen Böschungen Natursteinstützmauern bis zu einer Höhe von 60 cm zu errichten.

## § 6

## Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Verordnung können in begründeten Fällen vom Bauausschuß bewilligt werden, dem gemäß § 28 Abs. 2 der GO vom Rat der Stadt die Entscheidungsbefugnis übertragen wird.

## § 7

1. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung wird eine Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.
2. Ferner kann die Stadtverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der in dieser Androhung zu setzenden angemessenen Frist die erforderlichen Handlungen selbst vornehmen oder durch einen von ihr zu bestimmenden Dritten auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
3. Geldbuße und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt 1 Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und bleibt gültig bis zum Inkrafttreten eines Bebauungsplanes gemäß §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960.

Velbert, den 19. Juni 1961

Stadt Velbert  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Bäumer  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 353

## 679 Offenlegung der Änderung und Ergänzung des Leitplanes der Gemeinde Neersen

Laut amtlicher Bekanntmachung des Gemeindevizektors in Neersen vom 5. Juni 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die Änderung und Ergänzung des Leitplanes der Gemeinde Neersen in der Zeit vom 19. Juni bis 17. Juli 1961 im Rathaus, Zimmer 5, werktäglich von 8 bis 13 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Neersen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrh.), den 22. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 354

## 680

## Wegeeinziehung in Orsoy

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Gemarkung Orsoy, Flur 18, Nr. 117, für den Verkehr einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung in Orsoy, Zimmer 12, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Ein Lageplan liegt bei der Stadtverwaltung in Orsoy während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Orsoy, den 14. Juni 1961

Stadt Orsoy  
Der Stadtdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 354

## 681 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes für das Gebiet Neukirchen

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen vom 13. Juni 1961, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und in den Tageszeitungen a) der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 20. 6. 1961 Nr. 140, b) der Düsseldorfer Nachrichten am 20. 6. 1961 Nr. 140, liegt der neue Leitplan (1. Änderung des Leitplanes) für das gesamte Gemeindegebiet Neukirchen nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom 7. Juni bis 24. Juli 1961 einschließlich bei der Gemeindeverwaltung in Neukirchen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 14. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 354

**682 Offenlegung der Neufassung des Leitplanes  
der Stadt Wesel**

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 21. 6. 1961 — veröffentlicht durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus vom 26. 6. bis 24. 7. 1961 und in den Tageszeitungen „Neue Ruhr-Zeitung“, „Rheinische Post“ und „Generalanzeiger“ am 24. 6. 1961, liegt der von der Stadtvertretung am 20. 6. 1961 beschlossene neugefaßte Leitplan der Stadt Wesel in der Zeit vom 26. 6. bis 24. 7. 1961 im Rathaus, 2. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 21. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 355

**683 Errichtung einer genehmigungspflichtigen  
Anlage nach § 25 GewO.**

Die Firma Ruhrchemie A.G. Oberhausen-Holten, beabsichtigt auf ihrem Gelände in Oberhausen-Holten, zwischen Weißenstein- und Bruchstraße, Gemarkung Holten, Flur 6, Parzelle 5/80, die Erweiterung der am 20. 1. 1961 genehmigten Oxo-Anlage mit Destillation und Tanklager. Es handelt sich um eine Erweiterung der Erdölraffinerie.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 Gew.O. hiermit bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Oberhausen, Elsässer Straße 26, Zimmer 22 (Lichtburggebäude), vorzubringen.

Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendung wird der Termin auf Dienstag, den 11. Juli 1961, 9 Uhr, im Gebäude der Lichtburg, Elsässer Straße 26, Zimmer 22, anberaumt. Falls der Antragsteller oder die Widersprechenden ausbleiben, wird nach Lage der Akten entschieden.

Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens können bei der vorbezeichneten Dienststelle werktags von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Oberhausen (Rhld.), den 15. Juni 1961

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Kuhnert

Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 355

**684 Neubau einer Perlonfabrik  
gemäß § 16 Gewerbeordnung**

Die Firma I. P. Bemberg AG, Wuppertal, hat beantragt, ihr die nach § 16 Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Errichtung einer Perlonherstellungsanlage auf ihrem Betriebsgrundstück in Wuppertal-Barmen, Öhderstraße 28, Flur 511, Parzelle 5, 6, 9, 19/2, zu erteilen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 Abs. 2 Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — beim Ordnungsamt der Stadt Wuppertal, Alexanderstraße 18, Zimmer 69, schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzubringen oder daselbst zu Protokoll geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die technischen Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen der geplanten Anlagen, liegen bei der vorbezeichneten Stelle während der Dienststunden, montags bis freitags von 8 Uhr bis 16.30 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Montag, den 17. 7. 1961, 9 Uhr, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Zimmer 114, anberaumt. Auch im Falle des Ausbleibens der antragstellenden Firma oder der Widersprechenden wird die Erörterung der Einwendungen durchgeführt.

Wuppertal, den 19. Juni 1961

Der Oberstadtdirektor  
der Stadt Wuppertal

Im Auftrage

Hahne

Stadtsyndikus

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 355

**685 Neufestsetzung  
der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste  
bei der Rheinischen landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft vom 16. März 1961**

Der als Sonderdruck beiliegende Beschluß über die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste, gültig ab 1. 1. 1961, wird hiermit gemäß § 52 der Satzung veröffentlicht.

Düsseldorf, den 13. Juni 1961

Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Lützeler

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 355

**686 Wegeeinzahlung in Hückeswagen**

Die Einziehung des von der Straße nach Wiehagen zur Bundesstraße 237 führenden Weges, Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 19, Flurstrecke Nr. 35, 389, 390, 392 und 393 wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet, nachdem das Vorhaben ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde und Widersprüche nicht erhoben wurden.

Hückeswagen, den 12. Juni 1961.

Der Stadtdirektor

Kröning

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 355

**687 Wegeeinziehung in Kevelaer**

Der Rat des Amtes Kevelaer als örtliche Ordnungsbehörde hat in seiner Sitzung am 13. Juni 1961 beschlossen, für den südlichen Teil der Römerstraße ein im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinzugsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durchzuführen. Die Römerstraße soll, von der Sonnenstraße aus gemessen, in einer Länge von 230 m eingezogen werden.

Etwaige Einsprüche gegen das Wegeeinzugsverfahren sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Amtsverwaltung Kevelaer einzulegen.

Ein Lageplan, in dem das einzuziehende Wegegrundstück kenntlich gemacht ist, kann während der Einspruchsfrist beim Bauamt der Amtsverwaltung Kevelaer, Zimmer 23 des Rathauses, eingesehen werden.

Kevelaer, den 20. Juni 1961

Der Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 356

**688 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/885, ausgestellt am 1. 4. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Elisabeth Rentel geb.

Vogel, geboren am 24. 8. 1907 in Tilsit (Ostpr.), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Rheinhausen, den 31. Mai 1961

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Kayser

Stadtkämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 356

**689 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

**Aufgebot!** Herr Julius Koenen, Solingen-Höhscheid, Neuenhofer Straße 120, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 96 976 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Julius Koenen, Solingen-Höhscheid, Neuenhofer Straße 120, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 19. September 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 19. Juni 1961

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 356